

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2015, TOP _____
Anlage 1

Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen



Wasserwirtschaftsamt
München



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Geschäftsstelle des Planungsverbandes
Äußerer Wirtschaftsraum München
Arnulfstraße 60, 3.
80335 München

PV		30. NOV. 2015	Beit.
Az.	610-41/2-47		WV Gsa 2/1
	Pullach		Ko.
GF	1	2 Pof	3 G
	2/1	2/2	
			Z.A.

Ihre Nachricht
03.11.2015

Unser Zeichen
2-4622-ML 21-21752/2015

Bearbeitung +49 (89) 21233 2736
Tina Trettenbach-Rimböck
Tina.Trettenbach@wwa-m.bayern.de

Datum
23.11.2015

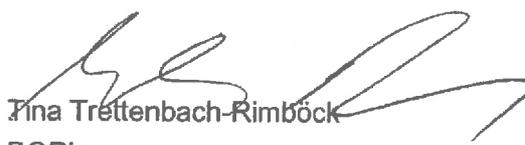
Bebauungsplan Nr. 40 „Hans-Keis-Straße“

Erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Tina Trettenbach-Rimböck
BORin

Standort
Heßstraße 128
80797 München

Telefon / Telefax
+49 89 21233-03
+49 89 21233-2606

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-m.bayern.de
www.wwa-m.bayern.de

Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen



Landratsamt
München

Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Immissionsschutz und
staatliches Abfallrecht**

Über die Gruppe 7.2.3

an die Gruppe 7.1.3

im Hause

Ihr Zeichen: 7.1.3-0030/2015/BL
Ihr Schreiben vom: 06.11.2015
Unser Zeichen: 6.1Ma-0030/2015/BL2
München, 09.11.2015

Auskunft erteilt:
Herr Masszi

E-Mail:
Otto.masszi@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-1608 Zimmer-Nr.:
Fax: 089 / 6221 44-1608 F 0.01

1. **Gemeinde Pullach i. Isartal**

<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 40 i.d.F. vom 29.09.2015		
	für den Bereich „Hans-Keis-Straße“		
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan dient der Deckung des dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme: 17.11.2015 (intern) (§ 4 Abs. BauGB)		
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		

2. **Träger öffentlicher Belange
Sachgebiet Immissionsschutz**

2.1	<input type="checkbox"/>	keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)	
	<input type="checkbox"/>	Einwendungen
	<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail postalstelle@lra-m.bayern.de

Dienstgebäude / Erreichbarkeit
Frankenthaler Str. 5-9
U-Bahn, S-Bahn: U2, S3, S7
Straßenbahn Linie 17
Bus Linien 54, 139, 144, 147
Haltestelle Gleisung-Bahnhof

Tiefgarage im Haus
Zufahrt über Frankenthaler Str.

Bankverbindungen
KSK München Stammberg Ebersberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 108
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS
Postbank München
(BLZ 700 100 60) Konto Nr. 481 85-804
IBAN DE08 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBKDEFF



- 2 -

2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Fachliche Informationen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Das schalltechnische Gutachten Bericht Nr. 214168/2 vom 20.01.2015 des Ingenieurbüros Greiner ist bezüglich der Situierung der Wohnbaukörper zu aktualisieren. Für die Berechnungen des Schienenlärms ist die neue Schall 03 anzuwenden. Die geplanten Gebäude sind möglichst als Riegelbebauung zu planen um den Schienenverkehrslärm weitgehend abzuschirmen. - Die Wohnbebauung muss mindestens 12 m vom Gleis entfernt sein. - Die Tiefgaragenausfahrt ist als geschlossenes Rampenbauwerk fugendicht zu errichten. Die Wände und die Decke müssen ein bewertetes Schalldämmmaß (R_w) von mindestens 25 dB aufweisen und sind schallabsorbierend auszuführen (Mindestschallabsorptionskoeffizient $\alpha = 0,5$ bei 500 Hz), letzteres kann z. B. durch anbringen von Rauputz erreicht werden. 	
<p>Hinweise:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Tiefgaragenentlüftungsanlage und andere betriebstechnische Einrichtungen einschließlich zugehöriger Aggregate sind gemäß dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten, insbesondere sind die Lüfter und Antriebsaggregate soweit als möglich zu kapseln bzw. in lärmarmer Ausführung vorzusehen, körperschall- und schwingungs isoliert aufzustellen. - Lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen. - Das Tor der Tiefgaragenein- und Ausfahrt muss dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. - Die Abdeckung der Regenrinnen vor der Tiefgaragenein- und Ausfahrt ist lärmarm auszubilden (z. B. mit verschraubten Gusseisenplatten oder gleichwertig). - Ohne gutachterliche Prüfung ist eine öffentliche Nutzung der Tiefgarage nicht zulässig. - Tiefgaragenausfahrten sind so auszulegen, dass eine Beeinträchtigung gegenüberliegender Wohnnutzungen durch Lichtimmissionen ausfahrender Fahrzeuge vermieden wird. 	
<p style="text-align: center;"><i>Otto Merz</i></p>	
<p style="text-align: center;">Masszi</p>	
<p>Anlagen:</p>	



Landratsamt
München

Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Baurecht, Denkmalschutz
und Raumordnungsrecht

Gemeinde Pullach im Isartal
Johann-Bader-Straße 21
82049 Pullach i. Isartal

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: 7.1.3-0030/2015/BL

Pullach i. Isartal

München,

17.11.2015

Auskunft erteilt:
Frau Weiderer- Winnerl

E-Mail:
weidererr@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-2571
Fax: 089 6221-442571

Zimmer-Nr.:
F 1.04

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

1. Verfahren der Gemeinde Pullach i. Isartal

Bebauungsplan Nr. 40
für das Gebiet Hans-Keis-Straße
in der Fassung vom 29.09.2015

erneute Trägerbeteiligung im beschleunigten Verfahren
Schlusstermin für Stellungnahme: 24.11.2015

2. Stellungnahme des Landratsamtes München

- 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes



Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2273
Internet www.landratsamt-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Erreichbarkeit
Frankenthaler Str. 5-9
U-Bahn, S-Bahn: U2, S3, S7
Straßenbahn Linie 17
Bus Linien 54, 139, 144, 147
Haltestelle Gleis-Bahnhof

Tiefgarage im Haus
Zufahrt über Frankenthaler Str.

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109
IBAN DE29 7825 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS
Postbank München
(BLZ 700 100 80) Konto Nr. 481 85-804
IBAN DE08 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF



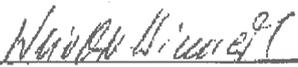
Hinweis:

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben flexible Arbeitszeit. Daher empfehlen wir Ihnen, Termine zu vereinbaren. Diese haben Vorrang vor nicht vereinbartem Besucherverkehr.

- 2 -

2.3	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="379 696 1386 853">1. Gegenüber der Planfassung vom 05.05.2015 wurde in der vorliegenden Planfassung die Fläche für die oberirdischen Stellplätze reduziert. In der Festsetzung wurde aber in Ziffer A 3.4 für die Versiegelung hierfür ein höherer Wert festgesetzt. Um Erläuterung und gegebenenfalls Anpassung der Festsetzung wird gebeten. <li data-bbox="379 887 1386 1010">2. Nach der Aussage im Beschluss vom 20.10.2015 wird durch die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO die Kappungsgrenze von 0,8 GRZ nicht überschritten. In der Begründung wird jedoch bei Ziffer 5.1 (Seite 4) eine GRZ von 0,9 zu Grunde gelegt. Um Überprüfung wird gebeten. <li data-bbox="379 1043 1386 1346">3. Die überbaubaren Flächen für die Tiefgarage bzw. die Tiefgaragenrampe und die oberirdischen Stellplätze sind noch zu vermaßen, sonst ist die Lage dieser überbaubaren Flächen auf dem Baugrundstück nicht ausreichend bestimmt (bereits beschlossen, aber nicht ausgeführt). Durch die spezielle Form des Bauraumes, ist die Lage des Bauraumes durch die Angabe von einzelnen Abstandspunkten zur Grundstücksgrenze bzw. zur bestehenden Bebauung nach wie vor nicht eindeutig fixiert. Wir empfehlen der Gemeinde deshalb, im vorliegenden Fall eine Planzeichnung im Maßstab 1:500 beizugeben, damit die fehlenden Maßzahlen aus der Planzeichnung zweifelsfrei herausgelesen werden können. <li data-bbox="379 1379 1386 1592">4. Die Zuordnungsangabe „...umliegende Wohngebäude der Wohnbaugesellschaft Pullach“ in Ziffer A 6.7 ist rechtlich zu unbestimmt. Handelt es sich hierbei nur um die Gebäude auf den Grundstücken Flurnummer 170/12 und 170/13 (vgl. Beschluss vom 20.10.2015 bzw. Begründung Seite 4 unten), die verschmolzen werden sollen, oder dient die Tiefgarage auch noch anderen Grundstücken? Die Zuordnungsfestsetzung ist diesbezüglich noch näher zu konkretisieren. <li data-bbox="379 1626 1386 1682">5. Bei Ziffer A 9.1 letzt. Satz ist vollständigkeitshalber noch der Hinweis 12 zu ergänzen.

2.5 Zum Immissionsschutz wird auf die beiliegende Stellungnahme Bezug genommen, die Bestandteil unserer Stellungnahme ist.

	Frau Hipp Telefon-Durchwahl: (089) 6221-2573
Weiderer- Winnerl	Technische/r Sachbearbeiter/in
<u>Anlagen:</u> 1 Stellungnahme des Sachgebietes 6.1, Immissionsschutz vom 09.11.2015	

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Geschäftsstelle
Arnulfstraße 60
80335 München

Christian Stadler
Telefon 089/13 08-57 55
Telefax 089/13 08-37 23
ktb.muenchen@deutschebahn.com
christian.stadler@deutschebahn.com

PV		11. NOV. 2015		BoL
Az.	610-41/2-47			WY 2/1
Pullach				
GF	1	2	3	z.A.
	2/1	2/2	G	

Az: FRI-S-L(A) Sta/TÖB-15-7438

09.11.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: PUL 610-41/2-47

**Bebauungsplan Nr. 40 „Hans-Kreis-Straße“ der Gemeinde Pullach
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB
Strecke 5507 München – Wolfratshausen, km 6,71 – 6,83 r.d. Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:

1. Netzspezifische Auflagen

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Vor Bauarbeiten in Bahnnähe ist deshalb grundsätzlich eine Stellungnahme der DB AG (Eingangsstelle: DB Immobilien) einzuholen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

2. Immobilienrelevante Angelegenheiten

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorhanden.

3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem EBA ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV-Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Für Schäden, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuwenden.

Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallene Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

4. Schlussbemerkungen

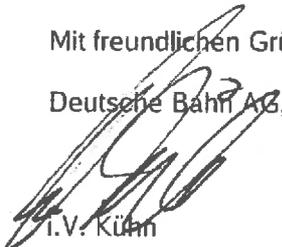
Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

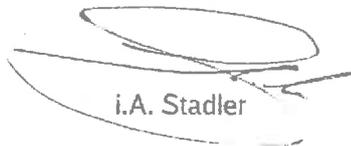
Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herr Stadler, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien


T.V. Kühn


i.A. Stadler



→ Hr. Schafstuck

Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum
München
Arnulfstr. 60
80335 München

Bearbeitung: Cornelia Zechner
Telefon: +49(89)54856-133
Telefax: +49 (89) 54856-699
e-Mail: ZechnerC@eba.bund.de
sb1-mue@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
z.A. Datum: 04.11.2015

PV		09. NOV. 2015		Boit.
AZ. 610-41/2-47		WY 2/2		
Pullach		Ko.		Internet:
GF	1	2	3	z.A. Datum:
Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)				VMS-Nummer

61133-611pt/300-2015#178

Betreff: Bebauungsplan Nr. 40 „Hans-Keis-Straße“ in der Gemeinde Pullach
Beteiligung der Behörden nach §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 3.11.2015, PUL 610-41/2-47
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes als Träger öffentlicher Belange.

Die im Schreiben vom 1.7.2015 gegebenen Hinweise bitte ich weiterhin zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. Zechner

Zechner

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-699

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum
München
Arnulfstraße 60
80335 München

PV		13. NOV. 2015		Bel.
Az.	610-41/2-47			WV 2/1
Pullach				
GF	1	2	3	Ko.
	2/1	2/2		z.A.

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 oder -236
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen
PUL 610-41/2-47

Ihre Nachricht vom
03.11.2015

Unsere Zeichen
P-2015-2513-1_S4

Datum
09.11.2015

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DschG)

Gde. Pullach i. Isartal, Lkr. München: Bebauungsplan Nr. 40 "Hans-Keis-Straße"

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Jochen Haberstroh (Tel.Nr. 089/2114-203)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2015 (P-2015-2513-1_S2) und bitten Punkt 5.8 der Begründung entsprechend zu überarbeiten.

Darüber hinaus sollte es unter Punkt 15 der Satzung: „denkmalrechtliche Erlaubnis, gemäß Art. 7 DSchG“ heißen. Der zusätzliche Hinweis auf die geltende Meldepflicht nach Art. 8 DSchG sollte zudem entfallen um mögliche Irritationen zu vermeiden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der

Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten/in.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Haberstroh